- 76. Bas hat derjenige zu beweisen, welcher sich auf eine thatsäch= liche Genchmigung einer nichtigen lextwilligen Verfügung beruft? L.R.S. 1340.
- II. Civilsenat. Urt. v. 27. Oftober 1882 i. S. K. (Bekl.) w. Erben R. (Kl.) Rep. II. 344/82.
 - I. Landgericht Freiburg.
 - II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Kläger hatten ein Testament, worin die Beklagte zur Universalsegatarin eingesetzt war, mit der Behauptung angesochten, daß dieselbe eine zu Gunsten eines staatlich nicht anerkannten Klosters unterschobene Person sei. Die Beklagte hat u. a. eingewendet, daß die Kläger bei der Verlassenschaftsverhandlung erklärt hätten, sie genehmigten das Testament zum Vollzuge.

Wegen des Beweises dieser Einrede giebt das reichsgerichtliche Urteil solgende

Gründe:

"Was sodann die Beweistaft betrifft, so mag das Berufungsgericht mit Unrecht davon ausgegangen sein, daß immer außer bem Beweise ber Kenntnis bes Mangels bes Testamentes noch ein besonderer Beweis der Absicht, auf die Geltendmachung der Nichtigkeit zu verzichten, geführt werden muffe, obgleich diese Absicht sich in der Regel als rechtliche und logisch notwendige Folge aus der Thatsache bes Bollzuges bei Kenntnis der Ungültigkeit ergeben wird. Allein die Entscheidung beruht nicht bloß darauf, daß dieser Beweis nicht ange= treten worden sei, sondern auf dem weiteren felbständigen Grunde, daß die Beklagte die Kenntnis der Kläger von der behaupteten Nichtiakeit zur Zeit der Genehmigung zu beweisen habe, diefer Beweis aber nicht erbracht sei. — Hierdurch sind die Rechtsnormen über die Beweislaft nicht verlet, benn die Rlage ist mit der Behauptung hinreichend begründet, daß die Beklagte eine unterschobene Berfon zu Gunften der eigentlich bedachten, staatlich nicht anerkannten, klösterlichen Vereinigung sei, hiergegen erscheint die Geltendmachung des freiwilligen Bollzuges als eine Einrede, für welche die Beweislast der Beklagten obliegt; zur thatsächlichen Begründung dieser Einrede des Verzichtes auf die Geltend= machung "ber Unförmlichkeit oder sonstigen Mängel" genügt aber nicht

die Thatsache des Vollzuges allein, sondern es gehört dazu unzweifelshaft noch, daß der Kläger dasjenige, worauf er verzichtet haben soll, gekannt habe."